

Registratur-Nr. 347

12. Mai 2006 mt

Fischereipolizeiliche Bewilligung

Gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und § 32 des Kantonalen Fischereigesetzes vom 24. September 1978 kann dem

Kanton Solothurn, Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau

die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt werden:

Gemeinde	Selzach
Gewässer	Aare
Ortsbezeichnung	Lochbachmündung abwärts,
Art des Eingriffes	Instandstellung des linken Aareufers, auf einer Länge von ca. 1'500 m, Abtragen der zwei künstlich angelegten „Selzacher Inseln“ auf ein auenfähiges Niveau (426.45 müM). Ausführung gemäss den Plänen des Ingenieurbüros BSB + Partner, Grenchen

Auflagen

1. Die Jagd und Fischerei Kanton Solothurn sowie der Fischereiaufseher sind mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Jagd und Fischerei sind strikte zu befolgen.
2. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
3. Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
4. Trübungen des Flusslaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
5. Die Jagd und Fischerei ist zu den Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen.

Hinweis

Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

Kopien:

- Fischenze Nr. 1.02, Herr Arno Anderegg, Grebnetgasse 8, 2545 Selzach
- Fischereiaufsicht Solothurn-Lebern: Herr Walter Fink, Polizeiposten Biberist, Hauptstr. 19, 4562 Biberist